BUNDESVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN GÄRTNER
Federal Association of Austrian Horticulturists
Anerkannte Fachorganisation der Landwirtschaftskammer Österreichs
1010 Wien ♦ Schauflergasse 6
Tel.: +43 (0)1/53441-8559 ♦ www.gartenbau.or.at ♦ office@gartenbau.or.at
IBAN: AT91 4300 0508 0353 0000 ♦ BIC: VBWIATW1 ♦ ZVR-Zahl: 103399393

LEITFADEN ZUR EU-VERPACKUNGSVERORDNUNG (PPWR)

Die neue EU-Verpackungsverordnung (PPWR) ist das neue Regelwerk für Verpackungen in der EU. Die ersten Neuerungen gelten ab 12. August 2026. Die Verordnung bringt eine grundlegende Neuordnung der Rollen und Verantwortlichkeiten für alle Beteiligten mit sich. Für jeden Gartenbaubetrieb ergibt sich im ersten Schritt die korrekte Einordnung der eigenen Rolle innerhalb der neuen Systematik. Denn davon hängt maßgeblich ab, wann welche Verpflichtungen in welchem Umfang zur Anwendung kommen. Viele Verpflichtungen der PPWR richten sich an den rechtlichen „Erzeuger".

Unabhängig davon, dass es sich um eine direkt anwendbare Verordnung handelt, müssen auf nationaler Ebene das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) und die österreichische Verpackungsverordnung novelliert werden. Einen konkreten Zeitplan dazu gibt es noch nicht. Die Bestimmungen insbesondere hinsichtlich der Lizensierungsverpflichtungen nach dem AWG 2002 bleiben daher vorerst unverändert bestehen. Das zuständige BMLUK hat zur Anwendung der PPWR in Zusammenhang mit dem AWG 2002 ein Merkblatt veröffentlicht. Etwaige Änderungen werden wir wiederum laufend auf dieser Informationsseite bekanntgeben und entsprechend einarbeiten.

1. Gesetzliche Einstufung als „Erzeuger" (Art 3 PPWR)

Erzeuger ist grundsätzlich nicht der Hersteller der Verpackung, sondern jene natürliche oder juristische Person, die die Verpackung oder das verpackte Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwickeln oder herstellen lässt. Das ist in weiterer Folge auch derjenige, der die Pflicht zur Erstellung einer Konformitätserklärung für die jeweilige Verpackung trifft.

> **Ausnahme für Kleinunternehmens:** Unternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern, dessen Jahresumsatz oder Jahresbilanz 2 Mio. Euro nicht überschreitet) sind vom Erzeugerbegriff ausgenommen, sofern der Lieferant im selben Mitgliedstaat ansässig ist. In diesem Fall trifft den Lieferanten die Rolle des Erzeugers.

Für gärtnerische Betriebe ergeben sich hieraus unterschiedliche Praxisfälle:

A. Leere Töpfe im Ausland kaufen + eigenes Logo aufdrucken

- Sie gelten als **Erzeuger (Brand Owner)** und **Importeur.**
- **Pflichten:**
  - **EU-Konformitätserklärung** aktiv vom ausländischen Hersteller einholen.
  - Dokumente im Betrieb **10 Jahre archivieren**
  - Verpackungsgewicht beim österreichischen Sammelsystem (z. B. ARA) **selbst lizenzieren und bezahlen.**

B. Leere Standard-Töpfe im Ausland kaufen (als Betriebsmittel)

- **Topf mit Pflanze wird an Endkunde verkauft:** Werden sie mit der Pflanze verkauft, gelten sie als Verkaufsverpackung. Da sie direkt importiert wurden, müssen Sie die **Pflichten aus Szenario A** (Konformitätserklärung einholen, archivieren, selbst lizenzieren) vollumfänglich erfüllen.

C. Leere Standard-Töpfe beim Großhändler in Österreich kaufen

- **Kleinstunternehmen** (< 10 Mitarbeiter, < 2 Mio. € Umsatz): Es greift die gesetzliche **Sicherungsregelung.** Die gesamte Verantwortung und Lizenzierung liegt beim inländischen Großhändler. Für Sie besteht **kein Handlungsbedarf.**
- **KMU/Großbetrieb:** Sie müssen beim Großhändler schriftlich nachweisen lassen, dass die Töpfe bereits im Inland ordnungsgemäß lizenziert („vorentpflichtet") wurden.

Wir danken unseren Partnern:

D. Fertige Ware (Topf inkl. Pflanze) im Ausland kaufen

- Sie gelten als **Importeur befüllter Verpackungen**
- **Pflichten:**
  - Vom ausländischen Lieferanten bestätigen lassen, dass die Töpfe PPWR-konform sind (Schadstoffgrenzwerte eingehalten).
  - Das Gewicht der importierten Töpfe und Trays selbst erfassen (Informationen vom Lieferanten einholen) und beim österreichischen Sammelsystem **lizenzieren und bezahlen.**

E. Selbst befüllter Topf mit Pflanze an Endkunden in Österreich verkaufen

- Sie handeln als **Abfüller**
- **Pflichten:**
  - **Herkunft prüfen:** Haben Sie den Topf selbst importiert (Szenario A/B), müssen Sie ihn selbst lizenzieren. Haben Sie ihn im Inland gekauft (Szenario C), nutzen Sie die Vorentpflichtung des Großhändlers.
  - **Kennzeichnung (ab 2028):** Sicherstellen, dass die gesetzlichen Recycling-Hinweise für den Endverbraucher gut sichtbar auf dem Topf, Etikett oder Begleitzettel angebracht sind.

> **Keine verpackungsrechtlichen Pflichten:** Wenn die Töpfe im Betrieb zur Aufzucht verbleiben und nicht mitverkauft werden, gelten sie als reine Betriebsmittel.

2. Verpflichtungen ab in Kraft treten mit 12. August 2026

Verpackungen, die bereits vor dem 12. August 2026 in Verkehr gebracht wurden, sind von den nachfolgenden Verpflichtungen ausgenommen.

2.1. Pflichten für Erzeuger

Generelle Konformitätspflicht

Erzeuger dürfen nur Verpackungen in Verkehr bringen, die den jeweils geltenden Anforderungen nach der PPWR entsprechen. Maßgeblich sind hierfür die Nachhaltigkeitsanforderungen nach Art 5 bis 12 PPWR. Ab dem 12. August 2026 ist zunächst die Konformität von Verpackungen mit den folgenden Anforderungen sicherzustellen:

- **Anforderungen für Stoffe in Verpackungen (Art 5 PPWR)**
  - **Summengrenzwert für Schwermetalle** (Blei, Cadmium, Quecksilber und sechswertigem Chrom) von 100 mg/kg
  - **Grenzwerte** für per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen (**PFAS**) in **Verpackungen mit Lebensmittelkontakt** (25 ppb für im Rahmen einer gezielten Analyse der PFAS gemessene PFAS (ohne polymere PFAS), 250 ppb für die Summe der PFAS gemessen als Summe der gezielten Analyse der PFAS (ohne polymere PFAS), 50 ppm für PFAS (einschließlich polymere PFAS); bei Überschreitung des Gesamtfluorgehalts von 50 mg/kg müssten Erzeuger, Importeure oder nachgeschaltete Anwender (REACH) einen Nachweis über die enthaltene Menge vorlegen können.
- **Anforderungen für Mehrwegverpackungen (Art 11 PPWR):**
  Wiederverwendbare Verpackungen müssen alle Kriterien des Art 11 Abs. 1 PPWR erfüllen.
  Der Erzeuger hat zur Sicherstellung der Einhaltung der jeweiligen Anforderungen ein **Konformitätsbewertungsverfahren** durchzuführen und dies im Rahmen einer technischen Dokumentation festzuhalten. Diese erfolgt nach dem im **Anhang VII** festgelegten Verfahren nach dem Stand der Technik. Kommt der Erzeuger zu dem Schluss, dass die Verpackung den geltenden Anforderungen entspricht, so stellt er eine EU-Konformitätserklärung aus. Diese hat in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang VIII zu entsprechen.

Identifikations- und Kennzeichnungspflichten

Der Erzeuger hat sicherzustellen, dass die Verpackungen eine **Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder andere Kennzeichnung zur Identifikation** tragen. Weiters hat der Erzeuger auf der Verpackung, z.B. mittels QR-Code oder anderem Datenträger, seinen **Namen, Postanschrift sowie ggf. elektronische Kommunikationsmittel** an der Verpackung anzugeben. Die Daten können schlichtweg auch aufgedruckt oder mittels eines Etiketts angebracht werden. Sofern dies nicht möglich ist, ist ein Beipackzettel der Verpackung beizulegen.

2.2 Pflichten für Lieferanten von Verpackungen oder Verpackungsmaterial

Lieferanten müssen dem Erzeuger alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen, die dieser benötigt, um die Konformität der Verpackung und der Verpackungsmaterialien mit dieser Verordnung nachzuweisen (dies betrifft der in Anhang VII genannten und nach oder gemäß den Art 5 bis 12 vorgeschriebenen technischen Dokumentation). Die Unterlagen können in Papierform oder elektronisch übermittelt werden und müssen in einer für den Erzeuger verständlichen Sprache vorliegen.

4. Verbindlicher Fristen- und Maßnahmenfahrplan

Stichtag	Rechtliche Verpflichtung und Relevanz für den Gartenbau
12. August 2026	Inkrafttreten & Schadstoffgrenzwerte: Verpflichtendes Vorliegen aller technischen Datenblätter und EU-Konformitätserklärungen. Es gilt das strikte Verbot von PFAS-Schadstoffen für Verpackungen mit Lebensmittelkontakt (relevant für Kräutertöpfe, Beerenobstschalen und Gemüsejungpflanzen).
1. Jänner 2028	Gebührenstaffelung nach Recyclingfähigkeit (Ökomodulation): Die Tarife der Sammelsysteme (z. B. ARA) werden nach der stofflichen Verwertbarkeit angepasst. Verpackungen und Töpfe mit nicht-sortierbaren Farbpigmenten werden mit massiven finanziellen Aufschlägen belegt.
1. Jänner 2030	Verbot von Einweg-Plastikfolien & Rezyklat-Mindestanteil: Verbot von Kunststoffverpackungen für frisches Obst und Gemüse unter 1,5 kg (betrifft u. a. Plastik-Tragetüten oder Schutzfolien um Kräutertöpfe). Sämtliche Kunststofftöpfe müssen zwingend einen gesetzlich definierten Mindestanteil an Post-Consumer-Recyclingmaterial (PCR) aufweisen.
1. Jänner 2030	Mehrwegpflicht im Transportwesen: Transportverpackungen, die im gewerblichen Verkehr zwischen Gärtnerei, Großhandel und Wiederverkäufern zirkulieren (z. B. Transporttrays, Paletten-Inlays), müssen als geschlossene Mehrwegsysteme geführt werden.
1. Jänner 2035	Verbot von Ruß-Schwarz (Carbon Black): Verpackungen müssen eine flächendeckende Recyclingquote nachweisen. Töpfe in klassischem Ruß-Schwarz, welche von den Infrarot-Sortieranlagen der Verwertungsbetriebe nicht erkannt werden, verlieren dauerhaft ihre Zulassung.

Das Nachhaltigkeitsservice der Wirtschaftskammer Wien hat bereits ein Webinar zur Verpackungsverordnung (PPWR) abgehalten, dass unter folgendem Link nachgeschaut werden kann: [Nachschau Webinar Verpackung]

Diese Unterlagen wurden mit größter Sorgfalt erstellt, dienen jedoch ausschließlich Ihrer unverbindlichen Information und ersten Orientierung. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte übernehmen wir keine rechtliche Haftung.